



Außenstelle Wien  
Senat 15

---

PwC  
PricewaterhouseCoopers  
Wirtschaftsprüfungs- und  
SteuerberatungsgesmbH  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien

GZ. RV/1184-W/03

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Coopers & Lybrand Intern-Treuhand GmbH, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Str. 72, vom 19. September 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 9., 18., und 19. Bezirk und Klosterneuburg betreffend Einkommensteuer 2001 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Einkommensteuer wird mit € 8.465,08 (S 116.482,-) festgesetzt.

Die Bemessungsgrundlage ist der am Ende der folgenden Entscheidungsgründe angeführten Berechnung sowie den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufungswerberin (Bw.) bezog im Jahr 2001 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen – ausländische Kapitalerträge – wurden in Höhe von S 255.836,03 (S 315.476,62 abzüglich Spesen in Höhe von S 59.640,59) erklärt.

Die Veranlagung erfolgte erklärungsgemäß.

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 wurde Berufung erhoben. Die Auslandseinkünfte sind mit der Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittsteuersatz zu besteuern.

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Bis zum Inkrafttreten des BudgetbegleitG 2003 (BGBl I 2003/71), welches erstmals auf Kapitalerträge, die nach dem 31.3.2003 zugeflossen sind, anzuwenden war, wurden Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften mit dem jeweiligen vollen progressiven Steuersatz erfasst, die Tarifbegünstigung des § 37 Abs.4 EStG, somit die Halbsatzbesteuerung, war auf diese Fälle – im Gegensatz zur Situation bei Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften – nicht anzuwenden. Auch die Endbesteuerung iSd § 93 EStG war ex lege lediglich auf Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften anwendbar.

Im Ergebnis führte diese differenzierte Besteuerung zu einer wesentlich höheren Einkommensteuerbelastung von Auslandsdividenden und damit zur Frage der Gemeinschaftsrechtskonformität der österreichischen Regelung.

Am 15. Juli 2004 entschied der EuGH in der Rechtssache C-315/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Art 234 EG vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Lenz gegen Finanzlandesdirektion für Tirol vorgelegten Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Art 73b und 73d EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG und 58 EG) wie folgt:

1.) Die Art 73b und 73d Absätze 1 und 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG und 58 Absätze 1 und 3 EG) stehen einer Regelung entgegen, die nur den Beziehern österreichischer Kapitalerträge erlaubt, zwischen einer Endbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 % und der normalen Einkommensteuer unter Anwendung eines Hälftesteuersatzes zu wählen, während sie vorsieht, dass Kapitalerträge aus anderen Mitgliedstaaten zwingend der normalen Einkommensteuer ohne Ermäßigung des Steuersatzes unterliegen.

2.) Die Weigerung, den Beziehern von Kapitalerträgen aus einem anderen Mitgliedstaat dieselben Steuervorteile wie den Beziehern österreichischer Kapitalerträge zu gewähren, lässt sich nicht damit rechtfertigen, dass die Einkünfte der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften dort einem niedrigerem Besteuerungsniveau unterliegen.

Die im gegenständlichen Fall relevanten ausländischen Kapitalerträge in Höhe von S 315.476,62 (brutto) sind zur Vermeidung der Anwendung einer europarechtswidrigen Norm der Abzugssteuer (KESt) von 25 % zu unterwerfen. (günstiger als die Besteuerung mit dem Hälftsteuersatz).

Die festgesetzte Einkommensteuer ohne Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt S 84.934,00.

Dividendeneinkünfte (brutto)	S 315.476,62 x 25%	S 78.869,15
Quellensteuer		S 47.321,49
		S 31.548,00
Abgabenschuld lt. Berechnungsblatt		S 84.933,00
Einkommensteuer		S 116.482,-
		€8.465,08

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Wien, am 27. August 2004